

# **Wichtige Informationen**

## **LKW Betrieb von A-Z**

Dezember 2009

Am 11.4.2007 wurde die VO (EG) Nr. 561/2006 in Kraft und gleichzeitig die VO (EWG) Nr. 3820/85 außer Kraft gesetzt. Die Fahrpersonal-Verordnung (FPersV) wurde allerdings nicht zu diesem Zeitpunkt sondern erst im Januar 2008 geändert.

Bulgarien und Rumänien sind seit dem 1.1.2007 Mitgliedstaaten der EU.

Das AETR-Übereinkommen soll noch angeglichen werden.

### **Arbeitszeiten nach der VO (EG) Nr. 561/2006**

Geltungsbereich	Gilt für Fz zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt
Tägliche Lenkzeit	9 Stunden, zweimal in der Woche 10 Stunden
Wöchentliche Lenkzeit	56 Stunden, innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen 90 Stunden
Lenkdauer	4 ½ Stunden <sup>1</sup>
Fahrtunterbrechung	45 Minuten oder Ruhezeit <sup>2</sup>
Tägliche Ruhezeit	11 Stunden <sup>3</sup>
Tägliche Ruhezeit, reduziert	Weniger als 11 Stunden aber mehr als 9 Stunden, dreimal in der Woche zulässig <sup>4</sup>
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden
Wöchentliche Ruhezeit, reduziert	Mindestens 24 Stunden, Ausgleich erforderlich bis zum Ende der dritten Woche
Arbeitszeitnachweise	Fahrerkarte oder Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Schaublätter <sup>5</sup>

1 Gesamtlenkzeit zwischen einer Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung und einer erneuten Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung, kann auch unterbrochen sein, z. B. Halt an einem Bahnübergang

2 Kann aufgeteilt werden: Erster Block 15 Minuten, zweiter Block 30 Minuten

3 Kann aufgeteilt werden in einmal 3 Stunden und einmal 9 Stunden

4 Ausgleich nicht erforderlich. Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten dürfen nur noch außerhalb vom Standort in einer geeigneten Schlafkabine verbracht werden. Bei einer Mehrfahrerbesetzung muss jeder Fahrer innerhalb von 30 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben

5 Seit 1. Januar 2008 müssen die Nachweise für den laufenden Tag und den vorausgehenden Tag 28 Tage mitgeführt werden. Für Tage, an denen keine Nachweise vorhanden sind, z. B. Urlaub oder Krankheit, hat der Fahrer eine Bescheinigung des Unternehmers mitzuführen



Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006, des AETR und der FPersV haben als „Spezialvorschriften“ Vorrang vor dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Lediglich dort wo in den speziellen Vorschriften keine Regelungen zu finden sind, greifen die Vorschriften des ArbZG.

## Arbeitszeiten nach der FPersV

Geltungsbereich	Gilt für Fz zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t übersteigt
Tägliche Lenkzeit	9 Stunden, zweimal in der Woche 10 Stunden
Wöchentliche Lenkzeit	56 Stunden, innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen 90 Stunden
Lenkdauer	4 ½ Stunden <sup>1</sup>
Fahrtunterbrechung	45 Minuten oder Ruhezeit <sup>2</sup>
Tägliche Ruhezeit	11 Stunden <sup>3</sup>
Tägliche Ruhezeit, reduziert	Weniger als 11 Stunden aber mehr als 9 Stunden, dreimal in der Woche zulässig <sup>4</sup>
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden
Wöchentliche Ruhezeit, reduziert	Mindestens 24 Stunden, Ausgleich erforderlich bis zum Ende der dritten Woche
Arbeitszeitnachweise	Fahrerkarte oder Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Schaublätter oder Aufzeichnungen gemäß § 1 Abs. 6 FPersV <sup>5</sup>

1 Gesamtlenkzeit zwischen einer Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung und einer erneuten Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung, kann auch unterbrochen sein, z. B. Halt an einem Bahnübergang

2 Kann aufgeteilt werden: Erster Block 15 Minuten, zweiter Block 30 Minuten

3 Kann aufgeteilt werden in einmal 3 Stunden und einmal 9 Stunden

4 Ausgleich nicht erforderlich. Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten dürfen nur noch außerhalb vom Standort in einer geeigneten Schlafkabine verbracht werden. Bei einer Mehrfahrerbesetzung muss jeder Fahrer innerhalb von 30 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben

5 Seit 1. Januar 2008 müssen die Nachweise für den laufenden Tag und den vorausgehenden Tag 28 Tage mitgeführt werden. Für Tage, an denen keine Nachweise vorhanden sind, z. B. Urlaub oder Krankheit, hat der Fahrer eine Bescheinigung des Unternehmers mitzuführen

## Arbeitszeiten nach dem AETR-Übereinkommen

Im Jahr 1992 ist eine weitgehende Anpassung des AETR an die EWG-VO 3820/85 in Kraft getreten.

Eine Anpassung an die VO (EG) Nr. 561/2006 sollte im Jahre 2008 geschehen, ist aber bisher nicht erfolgt.